

Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Konzeption
für den Jugendvollzug
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: August 2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1 Ausgangssituation und Rahmendaten	1
1.1 Belegungsstruktur	2
1.1.1 Altersstruktur	2
1.1.2 Deliktstruktur	2
1.1.3 Dauer der zu verbüßenden Jugendstrafen	3
1.1.4 Klientel	3
1.2 Äußere Bedingungen	3
2 Generalaussage	3
3 Behandlungsstandards	4
3.1 Allgemeine Standards	4
3.2 Spezielle Standards	5
3.3 Schwerpunkte der Behandlung	6
3.3.1 Schulische Förderung	6
3.3.2 Berufliche Förderung	6
3.3.3 Suchtberatung	8

3.3.4	Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern	8
3.3.5	Schuldnerberatung	9
3.3.6	Soziales Training	9
3.3.7	Freizeit	9
3.3.8	Sport	10
4	Sicherheitsstandards unter Berücksichtigung der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendvollzuges	10
5	Vollzugsplanung	10
5.1	Auswahlverfahren während der Untersuchungshaft	10
5.2	Vollzugsplan	11
5.3	Herausnahme aus dem Jugendvollzug	11
6	Qualitätsstandards/Evaluation	12

Konzeption für den Jugendvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die vollzugspolitische Strategie zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes – hat sich bewährt. Der in den §§ 91, 93 JGG postulierte Erziehungsauftrag soll auch weiterhin konsequent umgesetzt werden.

Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig in sozialer Verantwortung einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Jugendstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit.

In der Ausgestaltung des Jugendvollzuges wird das Ziel verfolgt, weitere Straftaten der unter das JGG fallenden Gefangenen nach der Haftentlassung zu verhindern, zumindest aber zu vermindern.

Die Jugendkriminalität hat vielfältige und sich verändernde gesellschaftliche Ursachen, auf die der Jugendvollzug reagieren muss. Hierzu bedarf es der Schaffung differenzierter Strukturen zur Betreuung, Behandlung und Erziehung der Jugendlichen und Heranwachsenden. Dies wird ein fortwährender Prozess sein.

1

Ausgangssituation und Rahmendaten:

Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe ist das Vorhandensein ausgeprägter schädlicher Neigungen, die durch andere Sanktionen als durch den Vollzug einer Jugendstrafe nicht mehr zu beheben sind oder das Vorliegen von Straftaten mit schwerem Schuldgehalt (meist Kapitalstraftaten), auch ohne dauerhafte schädliche Neigungen. Im Jugendstrafvollzug befinden sich folglich Täter, die entweder ein extrem sozial abweichendes Verhalten mit bereits massiver krimineller Lebensbewältigungstechnik entwickelt haben oder aus meist überdimensioniertem aktuellem Konflikt schwerwiegende Straftaten begangen haben.

Nach § 105 JGG kann das Jugendstrafrecht auch bei Heranwachsenden Anwendung finden, wenn bei der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters festgestellt wird, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelte.

In Nordrhein-Westfalen sind zur Zeit rd. 1.400 Jugendstrafgefangene und rd. 500 jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene untergebracht.

In den fünf Anstalten des Jugendstrafvollzuges befinden sich 300 Plätze im offenen und rd. 1.300 Plätze im geschlossenen Vollzug. Weitere rd. 400 Plätze für Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden sowie 84 Plätze für weibliche Jugendstrafgefangene stehen in besonderen Abteilungen von vier geschlossenen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung.

Ca. 30% aller im Jugendvollzug befindlichen Gefangenen sind jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene.

Der Ausländeranteil im Jugendvollzug insgesamt liegt bei ca. 30%, der der Spätaussiedler bei ca. 15%.

1.1 Belegungsstruktur:

1.1.1 Altersstruktur

14 – unter 18 Jahre	12 %
18 – unter 21 Jahre	48 %
21 Jahre und älter	40 %.

1.1.2 Deliktstruktur

Diebstahl und Unterschlagung	34 %
Raub und Erpressung	25 %
Körperverletzung	13 %
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	10%
Sexualstraftaten	4%
Tötungsdelikte	4%
andere Delikte	10 %

1.1.3 Dauer der zu verbüßenden Jugendstrafen

Jugendstrafe bis einschl. 1 Jahr	28 %
Jugendstrafe von 1 bis einschl. 2 Jahre	38 %
Jugendstrafe von 2 bis einschl. 5 Jahre	31 %
Jugendstrafe von 5 bis einschl. 10 Jahre	3 %

1.1.4 Klientel

Überwiegend intellektuell, schulisch, sprachlich, emotional und sozial retardierte Gefangene mit einer steigenden Anzahl von ethnisch entwurzelten, zum Großteil von Ausweisung/Abschiebung bedrohten Gefangenen und zunehmend psychiatrischen Grenzfällen.

1.2 Äußere Bedingungen

Die Gefangenen sind im offenen und geschlossenen Vollzug untergebracht in:

- **Wohngruppen** zwischen 10 und 20 Gefangenen
- **Vollzugsabteilungen** mit bis zu 50 Gefangenen

Im offenen Vollzug erfolgt die Unterbringung in der Regel gemeinschaftlich.

Im geschlossenen Vollzug erfolgt sie überwiegend in Einzelhafräumen, sofern nicht vollzugliche oder behandlerische Erfordernisse eine gemeinschaftliche Unterbringung erfordern.

2

Generalaussage

Die Vollzugsgestaltung und Vollzugsplanung ist erzieherisch auszurichten. Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Sie sind zu motivieren, eigenverantwortlich - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - aktiv mitzuarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die Auseinandersetzung mit der eigenen Tat und deren Folgen.

Eine auf die spezifischen Behandlungsbedürfnisse eingehende Vollzugsplanung soll Anreiz zur aktiven Mitwirkung an der vorgesehenen Förderung geben. Dafür müssen schulische, berufsbildende, sozialintegrative, therapeutische, sport- und freizeitpädagogische sowie arbeitsmarktintegrierende Angebote vorgehalten werden. Dies be-

dingt hinsichtlich der Vollzugsausgestaltung Verbindlichkeit, Dialog, Transparenz, aber auch Grenzsetzung und Sanktionierung.

Diese Rahmenbedingungen sollen erzieherisches Handeln begünstigen, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und soziales Lernen und Handeln ermöglichen. Deshalb ist im Jugendvollzug grundsätzlich die Unterbringung in Wohngruppen mit überwiegend festen Abteilungsteams vorzusehen.

Der Erziehungsauftrag bedingt gegenüber dem Erwachsenenvollzug wie bisher einen höheren Personaleinsatz sowohl beim allgemeinen Vollzugsdienst als auch bei den Fachdiensten. Der jugendspezifischen Qualifizierung des Personals ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Von Anbeginn des Vollzuges sind Vollzugsgestaltung und Vollzugsplanung sowie individuelle als auch die sozialkompetente Förderung des Gefangenen auf den Zeitpunkt des Übergangs vom Jugendvollzug in die Freiheit auszurichten.

Die Entlassung soll möglichst aus dem offenen Vollzug heraus erfolgen. Dieser hat sich als fester und unverzichtbarer Bestandteil des nordrhein-westfälischen Vollzuges und als bewährtes Erprobungsfeld erwiesen.

Der Gestaltung von Außenkontakten kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die Einrichtungen des Jugendvollzuges müssen sich zum Wohle der besten individuellen Förderung des Gefangenen stärker als bisher miteinander vernetzen.

Die Kooperation mit Agenturen für Arbeit, Beschäftigungsprogrammen (MABiS, MABiS.Net), Bildungsträgern, Bewährungshilfe, Jugendämtern, freien Trägern, Therapieeinrichtungen pp. ist weiter zu optimieren.

3

Behandlungsstandards

3.1 Allgemeine Standards

Der Jugendvollzug hält zur individuellen Förderung und dem Erlernen von sozialer Kompetenz ein aufeinander abgestimmtes, sich ergänzendes Angebot in folgenden Bereichen vor:

- Schulische Bildung (niederschwellige Förderung bis zu schulabschlussbezogenen Maßnahmen)
- Berufliche Bildung (Berufsorientierung bis zu Berufsabschlüssen)

- Arbeitstherapie
- Suchtberatung
- Sozialtherapie
- Psychotherapie
- Soziales Training
- Behandlungsprogramme für besondere Deliktbereiche (Gewalt- und Sexualstraftaten)
- Psychologische / Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenberatung
- Schuldnerberatung / Schuldenregulierung
- Freizeitgestaltung / Sport
- Seelsorgerische Betreuung
- Ehrenamtliche Betreuung

Für jeden Gefangenen sind im Vollzugsplan individuelle Fördermaßnahmen festzulegen. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist verpflichtend und darf von dem Gefangenen nicht verweigert oder einseitig abgebrochen werden.

3.2 Spezielle Standards

Das Spektrum der Straftaten und der sozial abweichenden Verhaltensweisen erfordert darüber hinaus eine weitere Differenzierung nach speziellen Behandlungserfordernissen bei Gefangenen mit:

- Persönlichkeitsstörungen
- psychischen Erkrankungen
- Integrationsproblemen bei Migrationshintergrund (Aussiedler)
- Behandlungsunwilligkeit

Die Fachdienste bieten methodisch geführte einzeltherapeutische- und gruppentherapeutische Maßnahmen an.

Für die Behandlung von psychisch Kranken oder psychiatrisch Auffälligen wird eine psychiatrische Versorgung sichergestellt.

Behandlungsunwillige Gefangene werden vorübergehend in besonderen Abteilungen untergebracht; hier sind vollzugliche „Vergünstigungen“ eingeschränkt. Ein Stufensystem zielt auf positive Veränderung des Verhaltens ab.

3.3 Schwerpunkte der Behandlung

3.3.1 Schulische Förderung

Die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen im Jugendvollzug ist schulisch gescheitert. Sie haben weder ein Abschluss- noch ein Abgangszeugnis. Viele von ihnen sind ehemalige Sonderschüler oder Schulabbrecher.

Bei mehr als 70% der Gefangenen ist ohne vorgeschaltete und/oder begleitende schulische Förderung eine erfolgreiche berufliche Qualifizierung aussichtslos.

Deshalb ist im Jugendvollzug ein breit gefächertes und differenziertes schulisches Angebot vorhanden.

Zur Ermittlung des Leistungsstandes werden Schulleistungstests durchgeführt. Danach richten sich die Zuweisungen in die entsprechenden schulischen Förder- oder Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Angebote im Einzelnen:

- Alphabetisierungskurse
- Elementarunterricht (Erlernen von Kulturtechniken)
- Deutsch als Fremdsprache; Sprachförderung
- Förderklassen zur Vorbereitung auf schulische oder berufliche Maßnahmen
- Sonderformen der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr (Primarstufe)
- Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr (Niveau der 5./6., 7./8., 9. Hauptschulklasse)
- Berufsgrundschuljahr (Sekundarstufenabschluss I nach Klasse 10 oder Fachoberschulreife)
- Hauptschulabschlussklassen
- Fachoberschulabschlussklassen

Darüber hinaus besteht namentlich im offenen Vollzug die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt weiterführende Bildungseinrichtungen zu besuchen (Gymnasium, Fachhochschule, Universität).

3.3.2 Berufliche Förderung

Die berufliche Qualifizierung ist eine der wichtigsten Aufgaben des nordrhein-westfälischen Jugendvollzuges. Dies bedingt eine enge Kooperation mit den Berufskollegs, den Gremien der Industrie und des Handwerks sowie externen Ausbildungs-

trägern. Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich einerseits an den Erfordernissen des freien Arbeitsmarktes, andererseits an der Dauer der zu verbüßenden Jugendstrafe.

Die anstaltsinternen Angebote im Einzelnen:

- Bäcker
- Elektroinstallateur/Energieelektroniker
- Fahrzeuglackierer
- Gas- und Wasserinstallateur
- Garten- und Landschaftsbau
- Hochbaufacharbeiter/Maurer
- Holzmechaniker/Tischler/Maschinenarbeiter (Schreinerei)
- Industriemechaniker
- Klempner
- Konstruktionsmechaniker
- Kraftfahrzeugmechaniker
- Maler und Lackierer
- Schweißer
- Teilezurichter
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- Zerspanungsmechaniker.

Darüber hinaus besteht namentlich im offenen Vollzug die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Für Gefangene, die wegen der Kürze der Vollzugsdauer nicht an längeren, besonders qualifizierten Maßnahmen teilnehmen können, werden in verschiedenen Berufssparten Kurzlehrgänge und Grundbildungsmaßnahmen angeboten.

Das Angebot an modularen, niederschweligen und arbeitstherapeutischen Maßnahmen ist deutlich zu verstärken. Eine besondere Bedeutung kommt den Programmen MABiS und MABiS.NeT zu. Deren Ziel besteht darin, die im Vollzug erworbene berufliche Kompetenz durch Vermittlung in eine unmittelbare Anschlussbeschäftigung bzw. -qualifizierung zu nutzen. Das hohe Rückfallrisiko gerade in den ersten Monaten nach der Entlassung wird dadurch gemindert.

3.3.3 Suchtberatung.

Ein hoher Prozentsatz der Inhaftierten hat Erfahrungen mit legalen und illegalen Drogen. Im Rahmen des Zugangsgesprächs wird jeder Jugendliche auf sein Verhalten im Umgang mit Drogen, Alkohol, Medikamenten und sonstigen Suchtstoffen angesprochen.

Zusätzlich geben das Urteil oder der medizinische Dienst der Anstalt Hinweise auf eine mögliche Suchterkrankung. Die von der Justiz geförderten und durch den Landschaftsverband ausgebildeten Sozialtherapeuten-Sucht und die Suchtberater übernehmen in Kooperation mit dem ärztlichen Dienst und externen Beratungsstellen die erforderliche Betreuung.

Die individuelle Beratung ist abhängig von der Suchtstruktur und reicht von der Information über die Beratung bis zur Vermittlung in eine ambulante oder stationäre Therapie. Insbesondere bei der Vermittlung in eine dieser Maßnahmen findet eine enge Vernetzung mit den Trägern der externen Suchtberatungsdienste statt.

Eine Unterbringung in abstinenzorientierten Abteilungen ist möglich. Für diese Abteilungen liegen spezifische Behandlungskonzepte vor.

3.3.4 Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern

Oberstes Ziel der Behandlung dieser Klientel ist die Minimierung des Rückfallrisikos. In den Jugendstrafanstalten findet deshalb eine gezielte Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern auf der Grundlage spezieller Konzepte statt, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Die Methodik der individuellen Behandlung wird bestimmt durch den Grad des Störungsbildes. Sowohl einzeltherapeutische wie auch gruppentherapeutische Maßnahmen werden je nach Indikation angeboten.

Die Behandlung dieses Täterkreises erfolgt primär in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Siegburg oder in sozialtherapeutisch orientierten Behandlungsabteilungen, um sozial kompetentes Verhalten innerhalb einer „offenen“ Gemeinschaft mit klaren Strukturen und Begrenzungen zu erlernen.

In einem angstfreien Raum sollen die eigenen Grenzen wahrgenommen und emotional erlebt werden. Die Jugendlichen sollen lernen, sich selber zu akzeptieren und dadurch zu einer besseren Akzeptanz anderer zu kommen. Das Verhaltensrepertoire

und die Entscheidungskompetenz der Jugendlichen werden erweitert und im Rahmen der Wohngruppen/Abteilungen erprobt.

Für den Bereich der Sexualstraftäter ist eine Mitbehandlung durch externe Psychotherapeuten möglich.

3.3.5 Schuldnerberatung

Die Verschuldung der Gefangenen im Jugendvollzug nimmt drastisch zu.

In jeder Jugendanstalt ist ein Ansprechpartner für die Schuldnerberatung eingesetzt.

Ein Schwerpunkt der Schuldnerberatung ist die Präventionsarbeit. Die Jugendlichen sollen ihre Einstellung zum Geld überdenken und lernen, mit Geld und Konsum besser umzugehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stundung bzw. Regulierung von Verbindlichkeiten, um ein Anwachsen von Schulden während der Haft zu vermeiden und die finanzielle Situation für den Zeitpunkt der Entlassung „überschaubar“ zu halten.

Die Vernetzung mit externen Beratungsstellen ist zu intensivieren.

3.3.6 Soziales Training

In jeder Jugendanstalt werden Soziale Trainingskurse angeboten.

Zu den Lern- und Übungsbereichen gehören insbesondere

- Umgang mit Geld und Schulden
- Suchtverhalten
- Wohnen
- Arbeit und Beruf
- Rechte und Pflichten
- soziale Beziehungen und Partnerschaft
- Sport und Freizeit

3.3.7 Freizeit

Die Gefangenen haben oft nicht gelernt, ihre freie Zeit sinnvoll zu planen. Elementares Ziel der Freizeitgestaltung im Jugendvollzug ist, der passiven Freizeit- und Konsumhaltung durch pädagogisch wertvolle Angebote entgegenzuwirken und die Jugendlichen anzuhalten, aktiv ihre eigene Freizeit mitzugestalten. Dieses Lernfeld soll Anregung geben für eine sinnvolle Freizeitgestaltung nach der Entlassung.

Die Gefangenen erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, positive Erfahrungen mit eigenen Fähigkeiten zu machen und die eigenen -sozialen- Kompetenzen zu erweitern.

Die Freizeitgestaltung durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer hat sich als besonders wertvoll und hilfreich erwiesen und soll weiter gefördert werden.

3.3.8 Sport

Dem Sport kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Jugendvollzug bietet unter Anleitung ausgebildeter Sportübungsleiter vielfältige Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung analog zum gesamtgesellschaftlichen Sportangebot.

Durch den Sport kann eine Vielzahl von erzieherisch wichtigen Verhaltensdispositionen angelegt werden wie Spielfähigkeit, Gruppenfähigkeit und Fairness. Darüber hinaus dient Sport der Entspannung und der Freude an der Bewegung. Energien werden freigesetzt und positiv ausgelebt. Sportliche Aktivitäten mit externen Sportvereinen und Mannschaften dienen der Integration der Jugendlichen und sind weiter besonders zu fördern. Über den Sport werden Kontakte zu Gleichaltrigen außerhalb des Vollzuges ermöglicht.

4

Sicherheitsstandards unter Berücksichtigung der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendvollzuges

Der Erziehungsauftrag und der Schutz der Allgemeinheit widersprechen sich nicht. Sicherheit im Jugendvollzug ist darauf ausgerichtet, die dem Vollzug zugewiesenen Ziele und Aufgaben zu erfüllen, ohne dass die Allgemeinheit, das Personal und die Gefangenen Schaden nehmen.

Die Jugendanstalten entwickeln Sicherheitskonzepte, die auf der Verzahnung der drei Elemente der Sicherheit, namentlich der instrumentalen, administrativen und sozialen Sicherheit basieren und die besonderen Belange der jeweiligen Vollzugsform berücksichtigen.

5

Vollzugsplanung

5.1 Auswahlverfahren während der Untersuchungshaft

Für die jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen wird während der Untersuchungshaft in der Regel ein Auswahlverfahren durchgeführt, damit sie nach Rechtskraft des Urteils zügig in die Jugendanstalt verlegt werden können, die für ihre individuelle Förderung am besten geeignet ist. Eine Verlegung in den Jugendstrafvollzug kann auch dann erfolgen, wenn das erstinstanzliche Urteil zu einer Verurteilung von mindestens zwei Jahren geführt hat, jedoch noch nicht rechtskräftig ist.

5.2 Vollzugsplan

Auf der Grundlage der im Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse wird in der zuständigen Jugendanstalt unmittelbar, spätestens aber innerhalb der ersten vier Wochen, ein individueller, mit dem Gefangenen gemeinsam erarbeiteter Vollzugsplan nach Nr. 3 Abs. 2 VVJug erstellt.

Für zu Jugendstrafe Verurteilte, die sich auf freiem FuÙe befinden und ihre Strafe im offenen Vollzug antreten, wird ein qualifiziertes Zugangsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Zugangsverfahrens wird die Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug überprüft. Hierfür werden verbindliche Standards zu entwickeln sein. Sofern der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist, wird ein Vollzugsplan erstellt. Im Falle der Nichteignung erfolgt seine Verlegung in die zuständige Anstalt des geschlossenen Jugendvollzuges, in der sodann der Vollzugsplan erarbeitet wird. Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten und fortzuschreiben. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen, längstens jedoch 6 Monate, vorzusehen.

5.3 Herausnahme aus dem Jugendvollzug

Derzeit sind ca. 40% der im Jugendvollzug untergebrachten Gefangenen junge Erwachsene (21 Jahre und älter), obwohl die Erfahrungen zeigen, dass ein Teil dieser Gruppe mit den erzieherischen Mitteln des Jugendvollzuges nicht mehr erreichbar ist. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Jugendstrafvollzuges. Die Jugendanstalten prüfen daher bei jungen Erwachsenen, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, auch im Zugangsverfahren, ob ein Verbleib im Jugendvollzug ausnahmsweise vertretbar ist.

6

Qualitätsstandards/Evaluation

Im Rahmen der Gesamtkonzeption für den Justizvollzug des Landes NRW wird ein strukturiertes System zur Qualitätssicherung aufgebaut. Darin werden die besonderen Belange des Jugendvollzuges zu berücksichtigen sein.

Eine wissenschaftliche Begleitung des Jugendvollzuges ist weiterhin zu unterstützen, um die Wirksamkeit der vollzuglichen Arbeit fachlich zu überprüfen und weiter zu entwickeln.